

Lesefassung

S A T Z U N G

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Aken (Elbe) nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), den §§ 22 bis 24 sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Aken (Elbe) nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Benutzungssatzung) – inkl. 2 Änderungssatzungen, zuletzt: in Kraft 01.08.2019 – beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Aken (Elbe). Sie sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA).

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Kindergartenkinder sind Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Hortkinder sind Kinder ab dem Schuleintritt.
- (2) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 1. Lebensmonat bzw. dem Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können dann grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages für die betreffende Einrichtung zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragsatzung der

Stadt Aken (Elbe), die Konzeption sowie die Hausordnung der betreffenden Tageseinrichtung an.

- (4) Anmeldungen für Krippen- und Kindergartenkinder sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme beim Träger der entsprechenden Tageseinrichtung oder der Tageseinrichtung selbst vorzunehmen. Hortkinder sind in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.
- (4a) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat mindestens einen Monat vor Beginn der Ferienbetreuung schriftlich unter Angabe des Betreuungszeitraums, der Betreuungsstunden sowie der Hol- und Bringzeiten zu erfolgen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Monat möglich.
- (6) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Aken (Elbe) ihren Wohnsitz haben sowie Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung angemeldet sind. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (7) Sofern in die Tageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG LSA finanzieren.
- (8) Eine Änderung des Wohnsitzes ist der Leitung der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 2 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Tageseinrichtung nachzuweisen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Träger der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (10) Vor Aufnahme des Kindes ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen in denen Krippen- und Kindergartenkinder betreut werden, sind unter Berücksichtigung des KiFöG LSA an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Hort ist von 06.00 Uhr bis Schulbeginn und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an den Wochenenden sind die Tageseinrichtungen geschlossen.
- (2) Für Kinder, die eine Betreuung außerhalb der täglichen regelmäßigen Öffnungszeiten (vor 06.00 Uhr und nach 17.00 Uhr) benötigen, kann eine zusätzliche Betreuung bei Erhebung eines kostendeckenden zusätzlichen Kostenbeitrags nach § 7 Absatz 4 der Kostenbeitragssatzung vereinbart

werden. Der Bedarf für eine zusätzliche Betreuung ist entsprechend nachzuweisen.

- (3) Die Tageseinrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Stadt Aken (Elbe) oder der Träger sind auch berechtigt, die Tageseinrichtungen zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Tageseinrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Schließzeiten und Schließtage werden für die betreffende Tageseinrichtung durch den Träger der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages für das Kind haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (6) Für Krippenkinder und Kindergartenkinder werden im Rahmen der Öffnungszeiten folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 5 Stunden/ 25 Stunden
 - bis zu 6 Stunden/ 30 Stunden
 - bis zu 7 Stunden/ 35 Stunden
 - bis zu 8 Stunden/ 40 Stunden
 - bis zu 9 Stunden/ 45 Stunden
 - bis zu 10 Stunden/ 50 StundenEine Änderung der Betreuungszeit ist in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen bei der Leitung oder dem Träger der Einrichtung anzuzeigen.
- (6a) Der Anspruch für Krippen- und Kindergartenkinder umfasst generell ein ganztägiges Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden täglich bzw. bis zu 40 Stunden wöchentlich.
- (6b) Besteht ein Bedarf für einen erweiterten ganztägigen Platz im Krippen- oder Kindergartenbereich gemäß § 3 Absatz 4 KiFöG ist dieser durch die Personensorgeberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich anzumelden.
- (7) Für Hortkinder werden während der Schulzeit folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 1 Stunde
 - bis zu 2 Stunden
 - bis zu 3 Stunden
 - bis zu 4 Stunden
 - bis zu 5 Stunden
 - bis zu 6 StundenEine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich. Während der Schulferien wird eine tägliche Betreuung bis zu 10 Stunden angeboten. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus § 7 Absatz 2 der Kostenbeitragsatzung.
- (7a) Der Anspruch für Hortkinder umfasst generell ein ganztägiges Förderungs- und Betreuungsangebot während der Schulzeit von bis zu 6 Stunden täglich und in den Schulferien von bis zu 8 Stunden täglich.

- (7b) Für die Inanspruchnahme eines erweiterten ganztägigen Platzes im Hortbereich bis zu 10 Stunden täglich während der Schulferien gilt Absatz 6 b entsprechend.
- (8) Eine Hortnutzung ausschließlich in den Schulferien ist möglich.
- (9) Die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ohne vorherige Rückmeldung der Personensorgeberechtigten wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag gemäß § 7 Absatz 5 Kostenbeitragsatzung erhoben. Erfolgt das Ausbleiben einer Rückmeldung unverschuldet (z. B. aufgrund eines Unfalls), ist hierüber ein Nachweis zu erbringen. In diesem Fall wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (11) Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung oder die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bei Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist bis spätestens 8.00 Uhr des betreffenden Tages der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 6

Versicherungen

- (1) Die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 7

Kostenbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Stadt Aken (Elbe) wird durch den Träger der Tageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten der dort betreuten Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Verpflegungskosten nach § 13 Absatz 6 KiFöG tragen die Eltern.
- (3) Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Aken (Elbe) in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 8

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 01.08. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt. Der Betreuungsvertrag für Hortkinder endet spätestens zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung oder dem Träger der Tageseinrichtung kündigen.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn:
 1. das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt der Tageseinrichtung fernbleibt,
 2. wiederholt gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung verstoßen wird,
 3. wiederholt die Betreuung und die Abläufe in der Tageseinrichtung erheblich gestört oder andere Kinder und/ oder das Personal gefährdet werden und dies durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten nicht abgewendet werden kann.Im Fall der Ziffern 2 und 3 kann zunächst auch ein zeitlich befristetes Verbot zum Besuch der Tageseinrichtung ausgesprochen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger der Tageseinrichtung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Kostenbeiträge oder der festgesetzten Zusatzbeiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt, kann durch den Träger der Tageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
- (5) Die Wiederaufnahme eines Kindes, die Anmeldung eines Geschwisterkindes sowie die Anmeldung eines Kindes in einer anderen Einrichtung desselben Trägers ist nur nach der vollständigen Begleichung der Zahlungsrückstände und eventuell entstandener Nebenkosten (z. B. Mahngebühren, Säumniszinsen, Vollstreckungsgebühren, Rückbuchungsgebühren, Rechtsverfolgungskosten) oder des Abschlusses einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung möglich.
- (6) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch den Träger der Tageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (7) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach der vollständigen Begleichung der Zahlungsrückstände und eventuell entstandener Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszinsen, Vollstreckungsgebühren) oder des Abschlusses einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

- (8) Der Träger der Tageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch den Träger der Tageseinrichtung werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und/ oder gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kostenbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage (Betreuungsart und Betreuungszeit)
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Nachweispflicht.
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

